

- a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen Schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erbschaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind,
- b) von der Abgabe, die bei Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte, hie und da in der Schweiz von dem Nachlasse eines Bürgers zum Unterhalt der Ortsarmen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Bekräftigung diese unsere Erklärung von dem Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem Eidgenössischen Siegel versehen worden ist, in Luzern den 6ten July 1820.

(L.S.)

Der Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern,
als Eidgenössischer Vorort, Präsident der Tagsatzung:

Vincenz Rüttimann.

Der Eidgenössische Kanzler:
Mousson.

Es haben demnach alle Unsere Collegien, Beamten, Vasallen, Stadträthe und überhaupt alle Gerichtsobrigkeiten und Behörden die vorstehende Uebereinkunft genau zu beobachten.

Dresden, den 5ten October 1820.

Freyherr von Werthern.

Christian Isbrecht Hoffm., S.